

Diakonischer Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität (DAGS)

Konvent der Brüder- und Schwesternschaft
des Rauhen Hauses Hamburg



Informationsblatt des Arbeitskreises (7. Jahrgang, Nr. 1, Januar 2013)

Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.

Jahreslosung 2013 aus Hebräer 13,14

Kirche und Streikrecht - Wir meinen:

Die Klagen der ev. Landeskirche Westfalen und Hannover und ihrer diakonischen Einrichtungen gegen das Streikrecht kirchlicher Arbeitnehmer wurde vom Landesarbeitsgericht Hamm (Urteil vom 13.1.2011) abgewiesen. Nun hat auch der erste Senat des Bundesarbeitsgerichtes die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. (Urteil vom 20.11.2012) Der Senat hält fest, dass die Beeinträchtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch einen Arbeitskampf **nicht** ausnahmslos rechtswidrig ist! (die Kirchen hatten sich bei ihrer Klage u.a. darauf berufen, dass durch Streiks ihr grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht verletzt wird). Die Gewerkschaft Verdi hielt dagegen, dass das Grundrecht auf Streiks für alle gelten muss. Es stehen sich also das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und das Recht der Gewerkschaften auf Koalitionsfreiheit samt dem Recht, mittels Streiks Tarifverträge zu erzwingen, gegenüber. Beide Seiten begrüßten das Urteil!!

Aus unserer Sicht ist festzuhalten:

- Streiks sind nicht ausnahmslos rechtswidrig
- die Klage der Kirchen gegen die Warnstreiks wurde abgewiesen
- das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen wurde bestätigt
- allerdings müssen in Zukunft die Kirchen mit den Gewerkschaften über Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter verhandeln
- sollte dies nicht geschehen, sind Streiks ein legitimes Mittel

Gewerkschaften und Kirchen mit ihren Einrichtungen und Werken müssen aufeinander zugehen. Wünschenswert wäre natürlich, wenn die Kirchen mit Diakonie und Caritas ihren Mitarbeitern solche Löhne zahlen würden, die ein auskömmliches Leben ermöglichen. Dazu gehören auch Tariflöhne, die eine menschenwürdige Rente ermöglichen. Solange outgecourst wird, befristete Arbeitsverträge in unvorstellbaren Mengen gemacht werden und Unmengen 400-€-Kräfte beschäftigt werden, kann aus unserer Sicht nicht von Dienstgemeinschaft geredet werden. Wenn diese Dienstgemeinschaft ernst genommen würde und nicht einseitig zu Lasten von Mitarbeitern 2. Klasse ausgenutzt würde, brauchte es kein Streikrecht.

Diakonie begrüßt Erfurter Urteil zum Arbeitsrecht

Der Präsident der Diakonie Deutschland, Oberkirchenrat Johannes Stockmeier, hat sich erfreut über das heutige Urteil des Bundesarbeitsgerichtes geäußert: "Wir begrüßen, dass das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil die verfassungsrechtliche Position der Kirche und ihrer Diakonie gestärkt hat. Zwar wurde in einem Fall der Antrag aus der Diakonie abgewiesen, weil der diakonische Arbeitgeber ein Wahlrecht zwischen unterschiedlichen Arbeitsrechtsregelungen hatte, und die übrigen Anträge sind aus formalen Gründen abgewiesen worden. In der Sache aber wurde das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen klar bestätigt. Durch das Mitbestimmungsverfahren im Dritten Weg erfolgt die Regelung der Arbeitsentgelte und der sonstigen Arbeitsbedingungen unter Beachtung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Für die Lösung von Konflikten steht eine neutrale und verbindliche Schlichtung zur Verfügung." Zum Thema Streik sagte der Diakonie-Präsident: "Über 40 Jahre Erfahrung mit dem Dritten Weg zeigen, dass auch ohne Arbeitskampfmaßnahmen gute Tarifwerke gemeinschaftlich mit der Mitarbeiterschaft entwickelt werden können." Die Erfurter Entscheidung, so Stockmeier weiter, nehme ernst, dass der kirchliche Auftrag von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Dienstgemeinschaft wahrgenommen werde. Stockmeier verwahrte sich dabei entschieden gegen den Vorwurf des Lohndumpings, der von Seiten der Gewerkschaften geäußert wurde: "Die materiellen Ergebnisse des Dritten Weges zeigen, dass sich die Arbeitsbedingungen in der Kirche und ihrer Diakonie sehen lassen können und keinen Vergleich mit anderen Anbietern im Sozial- und Gesundheitswesen scheuen müssen." Im Sinne der heutigen Bestätigung unserer Rechtsposition, so der Diakonie-Präsident weiter, "haben wir uns vorgenommen, die Ausgestaltung der Arbeitsrechtsregelungen mit unseren Sozialpartnern weiter zu entwickeln. Dafür haben die Synode und der Rat der EKD mit ihren Beschlüssen aus den vergangenen Monaten den Weg gewiesen". Von Bedeutung sei dabei, dass das Gericht darauf hingewiesen habe, dass es innerhalb des Dritten Weges kein einseitiges Wahlrechts des Arbeitgebers geben dürfe. Abschließend bekräftigte Stockmeier: "Wir sind bei der Weiterentwicklung unseres Arbeitsrechts nach wie vor zum Dialog mit den Gewerkschaften bereit und laden sie erneut zur Beteiligung am Dritten Weg ein."

Pressestelle Diakonie vom 20.11.2012

Bundesarbeitsgericht: Auch Kirchenmitarbeiter dürfen streiken

Arbeitsgericht klärt einen in Bergedorf ausgelösten Rechtsstreit. Für kirchliche Arbeitnehmer darf es kein generelles Streikverbot geben.

von Nina Paulsen

Berlin/Erfurt. Die Position der rund 18.000 Hamburger Arbeitnehmer bei der Diakonie und der 450 Angestellten bei der Caritas in der Hansestadt ist seit gestern gestärkt: Wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt urteilte, darf es auch für kirchliche Arbeitnehmer kein generelles Streikverbot geben. Betroffen sind dabei alle, die für die großen christlichen Kirchen und deren Einrichtungen tätig sind, also auch Ärzte, Krankenschwestern, Küchenhilfen oder Erzieher. Bundesweit geht es um rund 1,3 Millionen Beschäftigte - die Kirchen sind damit der zweitgrößte Arbeitgeber nach dem Staat.

Bisher waren bei der evangelischen und der katholischen Kirche und ihren Wohlfahrtsverbänden Diakonie und Caritas Streiks verboten. Dumpinglöhne und Leiharbeit waren jedoch vor allem der Diakonie vorgeworfen worden, insbesondere von dem Chef der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di, Frank Bsirske. „Im Zweifelsfall hat heute für die Kirche die Ökonomie Vorrang vor dem harmonischen Miteinander“, hatte er erst kürzlich in einem Interview gesagt.

Bislang gehen die Kirchen den sogenannten Dritten Weg. Sie berufen sich dabei auf Artikel 140 des Grundgesetzes, der ihnen die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusichert. Der Artikel wurde noch aus der Weimarer Reichsverfassung ins Grundgesetz übernommen. Seither werden Fragen wie Gehalt oder Arbeitszeiten nicht in Tarifverhandlungen geregelt, sondern durch paritätisch besetzte Kommissionen aus Kirchenvertretern und Arbeitnehmern. Mit dem Leitbild der "Dienstgemeinschaft" seien Streik und Aussperrung unvereinbar, hieß es bei den Kirchen.

Die Gewerkschaften pochten dagegen auf die im Grundgesetz geschützte Koalitionsfreiheit. Danach sei ohne Streikrecht keine Verhandlungen auf Augenhöhe möglich. Immer wieder hatten Ver.di und die Ärztegwerkschaft Marburger Bund in der Vergangenheit Protestaktionen gegen die aus ihrer Sicht schlechten Arbeitsbedingungen und niedrigen Löhne gestartet.

Der aktuelle Rechtsstreit wurde in Hamburg ausgelöst. 2009 legten einige Dutzend Ärzte am Bergedorfer Bethesda-Krankenhaus vorübergehend ihre Arbeit nieder. Aus Protest gegen die Klinikleitung, die den Mediziner einen Tarifvertrag verwehrte, traten sie - aufgerufen vom Marburger Bund - in den Streik. Nur wohltdosiert, um die Versorgung der Patienten nicht zu gefährden; aber effektiv genug, um die Frage nun höchststrichterlich und mit bundesweiter Auswirkung klären zu lassen.

Denn die Kirche wollte der Ärztegwerkschaft die Streiks untersagen lassen - ohne Erfolg. Das Hamburger Landgericht hatte 2011 geurteilt, dass es kein prinzipielles Streikverbot für Ärzte geben dürfe. Die Arbeit aus Protest vorübergehend niederzulegen sei

kein Verstoß gegen das Gebot der christlichen Nächstenliebe". Allerdings müsse stets sichergestellt werden, dass die Patienten nicht vernachlässigt würden.

Etwas anders urteilte vor einem Jahr jedoch das Landgericht Hamm: Dort fanden es die Richter zulässig, wenn das Streikrecht bei medizinischem Personal eingeschränkt sei - es passe nicht zum Selbstverständnis der Kirche, wenn die Versorgung der Patienten beeinträchtigt werde. Für alle anderen Arbeitnehmer jedoch, die nicht primär aus christlichen Gründen die Kirche als Arbeitgeber gewählt hätten, gelte das Streikverbot nicht - also etwa bei Reinigungskräften.

Die bestehende Unsicherheit haben die Erfurter Richter nun beseitigt. Sie bestätigten einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auch in arbeitsrechtlichen Fragen. Dieses sei unabhängig von der Nähe ihrer Mitarbeiter zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, der Konfessionszugehörigkeit oder dem Ausmaß von Leiharbeit und Ausgliederung von Betriebsteilen, erklärte die Vorsitzende Richterin Ingrid Schmidt. Zugleich betonte sie aber, das Selbstbestimmungsrecht befinde sich nicht in einem rechtsfreien Raum. Kirchenmitarbeiter dürfen demnach dann streiken, wenn der kirchliche Sonderweg mit dem Ziel eines einvernehmlichen Interessenausgleichs nicht zu eindeutigen Ergebnissen geführt habe. Bsirske forderte die Diakonie auf, nun einen "Tarifvertrag Soziales" mit Ver.di abzuschließen. Dem harten Unterbietungswettbewerb vor allem in der Pflege werde damit ein Ende gesetzt. Wegen der Bedeutung des Rechtsstreits für den Status der Kirchen in Deutschland ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass nach dem BAG demnächst das Bundesverfassungsgericht über das kirchliche Arbeitsrecht entscheiden wird.

aus: „Hamburger Abendblatt“ vom 21.11.2012

Für Eure/Ihre schriftliche und verbale Unterstützung unserer Arbeit und unserer Themen danken wir sehr. Trotzdem ist es für uns wünschenswert, dass Themen und Diskussionsbeiträge von „Außen“ eingebracht werden. Noch besser wäre es natürlich, wenn uns Beiträge zugesandt würden, die wir veröffentlichen könnten. Über Anregungen und Kritik freuen wir uns.

**Beiträge und Anregungen bitte an
mathias.mees@web.de**

Unsere nächsten Treffen sind am 11. Februar 2013 um 18.00 Uhr im Rauhen Haus (Altenheim-Haus Weinberg)

Du tust mir kund den Weg zum Leben: Vor dir ist Freude die Fülle und Wonne zu deiner Rechten ewiglich

(Monatsspruch Januar 2013 aus Psalm 16,11)

Herausgeber: DAGS
Redaktion und verantwortlich i.S.d.P.:
Siegfried Heidler, Hamburg
Klaus-Rainer Martin, Klein Wesenberg